

# Chronik von Wilhelmsburg

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1928  
von Albertus Gehrens, Wilhelmsburg.

## Abkommen über das Unterelbegebiet.

Am 5. Dezember 1928 wurde in Hamburg ein Abkommen zwischen Preußen und Hamburg unterzeichnet, das im Unterelbegebiet eine Hafens-, Verkehrs-, Polizei- und Siedlungsgemeinschaft vorsieht. An diesem Abkommen ist Wilhelmsburg und Rattwyk in hervorragendem Maße beteiligt. Bei der Wichtigkeit halten wir die Wilhelmsburg berührenden Abschnitte des Vertrages besonders fest:

### Vertrag.

Die Regierungen der Länder Hamburg und Preußen sind übereinstimmend der Auffassung, daß eine einheitliche Entwicklung des hamburgisch-preußischen Wirtschaftsgebietes an der unteren Elbe notwendig ist und erklären ihre Bereitschaft, die hierzu erforderlichen Maßnahmen in gemeinsamer Arbeit so zu treffen, als ob Landesgrenzen nicht vorhanden wären. Zur Herbeiführung dieses Zieles beschließen die Regierungen in erster Linie, die Lösung der bestehenden Fragen auf den Gebieten der Hafengewirtschaft, der Landesplanung und Siedlung, sowie der Verkehrsgestaltung in Angriff zu nehmen und treffen folgendes Abkommen:

#### I. Bildung einer Hafengemeinschaft.

1. Das Hafengebiet von Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg und Altona ist so zu verwalten und auszubauen, daß für die Wirtschaft ein einheitlicher Gesamthafen entsteht, in dem die Unterschiede, die sich aus der verschiedenen Landeshoheit ergeben, möglichst verschwinden und in dem ein Wettbewerb der beteiligten Einzelhäfen untereinander ausgeschaltet wird.

2. Zur Erreichung dieses Zieles sind zunächst folgende Abkommen in Aussicht genommen:

- a) über die Gründung einer Hafengemeinschaft (vgl. Ziffern 4 bis 7),
- b) über die grundsätzlich gleiche Ausgestaltung der Hafentarife, insbesondere des Hafengeldes und der Kai-, Umschlags- und Lagergebühren,
- c) über den Erlaß einheitlicher Hafenordnungen und die gleichmäßige Handhabung der Hafenpolizei,
- d) über die Aufstellung einer einheitlichen Schiffs- und Güterverkehrsstatistik für das gesamte Hafengebiet,
- e) über ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten der Fischereihäfen,
- f) über die Einrichtung eines Hafenbeirats für das gesamte Hafengebiet,
- g) über den Personenschiffsverkehr auf der Unterelbe.

3. Für das für den Bau neuer Häfen westlich der Linie Köhlfleth-Süderelbe-östliche Landesgrenze Moorburgs in Betracht kommende Gelände (Hafenerweiterungsgebiet) werden beide Länder in Fühlungnahme mit der allgemeinen Landesplanung (Abschnitt II) gemeinschaftlich einen Flächenaufteilungsplan aufstellen. Beide Länder verpflichten sich, nach Maßgabe des abzuschließenden Hafengemeinschaftsvertrages dafür zu sorgen, daß in den ihrer Hoheit unterstehenden Teilen des Hafenerweiterungsgebietes keine Anlagen geschaffen werden, die der späteren Verwendung des genannten Geländes zu Hafenzwecken zuwiderlaufen.

4. Den Bau und Betrieb von Hafenanlagen im Gebiet Kattwyl-Hohe Schaar-Neuhof und im Hafenerweiterungsgebiet werden beide Länder einer von ihnen zu gründenden Hafengemeinschaft überlassen. In dieser Hafengemeinschaft sind beide Länder zu gleichen Teilen vertreten. Ihre erste Aufgabe ist der Ausbau und Betrieb des Hafengebietes Kattwyl-Hohe Schaar-Neuhof. Ihre Tätigkeit soll je nach dem wirtschaftlichen Bedürfnis auf das Hafenerweiterungsgebiet ausgedehnt werden. Für diese Ausdehnung wird zunächst das Gebiet von Moorburg, Altenwerder, Hamburgisch-Finkenwärder und Preußisch-Finkenwerder, Dradenau und Francop in Aussicht genommen. Die Begrenzung der Gebiete ist im einzelnen noch festzustellen.

Industriebetriebe dürfen im Hafengemeinschaftsgebiet und in dem für die Ausdehnung der Hafengemeinschaft zunächst vorgesehenen Hafenerweiterungsgebiet nicht gegen den Willen eines der beiden Länder angesiedelt werden.

Beide Länder bringen in die Gemeinschaft ihre im Gebiet der Hafengemeinschaft liegenden Grundstücke, Beteiligungen und Bauanlagen mit allen Rechten und Pflichten in Anrechnung auf das Grundkapital ein. Soweit ein Land mit seinen Leistungen auf das Grundkapital gegenüber dem anderen im Rückstande ist, ist der Unterschied zugunsten der Hafengemeinschaft zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

Die Mittel für den Ausbau sollen durch das Gesellschaftskapital und die Aufnahme von Anleihen beschafft werden, für die Bürgschaftsleistung der beiden Länder in Aussicht genommen wird. Die für den Betrieb der Hafengemeinschaft etwa erforderlichen Zuschüsse werden beide Länder in gleicher Höhe jährlich so rechtzeitig leisten, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht erschwert wird.

In den Vorstand der Hafengemeinschaft entsenden beide Länder die gleiche Anzahl von Mitgliedern mit gleichen Rechten. In den Verwaltungsrat entsenden sie die gleiche Anzahl von Vertretern; außerdem stellen sie als Vorsitzenden, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, eine mit den Hamburger Verhältnissen vertraute Persönlichkeit gemeinsam zur Wahl.

5. Die bei Gründung der Hafengemeinschaft einzubringenden Werte werden nach dem Stande vom 31. März 1929 geschätzt. Falls auf Grund der endgültigen Festsetzung der eingebrachten Werte von Hamburg bare Zuzahlungen zu leisten sind, soll Hamburg nicht verpflichtet sein, diese Zuzahlungen in den nächsten fünf Jahren mit einem höheren Betrage als insgesamt 25 Millionen Reichsmark ausschließlich der Zinsen zu leisten. Uebereinstimmung herrscht, daß die genannte Zahl von 25 Millionen Reichsmark keine Bedeutung für die Abschätzung der Werte haben soll.

6. Dafür, daß durch den fortschreitenden Ausbau der nicht in die Hafengemeinschaft einbezogenen Waltershofer Häfen die Entwicklung des Hafengemeinschaftsgebietes nicht vernachlässigt oder verzögert wird, sollen folgende Sicherungen geschaffen werden:

- a) An Land stehende Umschlags- und Lageranlagen für Düngemittel und Chemikalien, Getreide, Kohlen, Holz, Erz, Schwefel und gegebenenfalls Petroleum dürfen ohne Zustimmung Preußens nicht in Waltershof, sondern nur in Kattwyl-Hohe Schaar-Neuhof neu errichtet werden. Hiervon soll der Umschlag der genannten Güter an den Freiladepätzen im Waltershofer

Hafengebiet mit den für Freiladeplätze üblichen Umschlagseinrichtungen und die Schaffung von Nebenanlagen zu den sonst für Waltersdorf bestimmten Anlagen unberührt bleiben. Kattwyk—Hohe Schaar—Neuhof soll außerdem für Stückgutumschlag benutzt werden, soweit er für den heutigen Hamburger Hafen einschließlich Waltersdorf nicht geeignet ist.

- b) Der Ausbau von Kattwyk—Hohe Schaar—Neuhof soll so vorgenommen werden, daß bis zum 31. Dezember 1933 mindestens ein Betrag von 25 Millionen Reichsmark verausgabt wird. Aus diesen Mitteln werden zunächst die für die volle Nutzbarkeit des Hafengebietes Kattwyk—Hohe Schaar—Neuhof nötigen allgemeinen Anlagen hergestellt werden, insbesondere die für später als im Zollausland liegend vorzusehende Straßenverbindung zwischen Kattwyk und dem Hamburger Freihafen einschließlich der Brücke (mit beweglichen Schiffahrtsöffnungen) über die Kette und der Brücken über die von dieser Straßenverbindung gekreuzten Straßen, die Ausbaggerung der Kette in voller planmäßiger Breite (200 Meter in der Sohle), die Verbreiterung der Seeschiffahrtsstraße des Köhlbrands um 20 Meter bis zur Kethemündung, der Bau einer Brücke über den Reiherstieg bei der Plange'schen Mühle, die Herstellung der Seeschifftiefe im Reiherstieg bis zu dieser Brücke und der Bau eines ausreichenden Flußschiffhafens für das Hafengebiet Kattwyk—Hohe Schaar—Neuhof. Der Frage, ob das Reich einzelne dieser Anlagen herzustellen oder die Kosten für sie zu tragen hat soll damit nicht vorgegriffen sein. Weiter sollen aus diesen Mitteln der Ausbau des bereits in Angriff genommener Hafenbeckens an der Kette, die Herstellung der erforderlichen Anlagen für die Einrichtung eines Zollausschlußgebietes auf Kattwyk—Hohe Schaar und die Herstellung einer im Zollausland liegenden Wasserverbindung zwischen Kattwyk—Hohe Schaar und dem Freihafen Hamburg entsprechend dem Bedürfnis ausgeführt werden. Ist das wirtschaftliche Bedürfnis für die drei letztgenannten Bauausführungen nicht in dem Maße vorhanden, daß es notwendig ist, die obengenannten 25 Millionen Reichsmark bis zum 31. Dezember 1933 zu verausgaben, so soll dieser Termin hinausgeschoben werden. Es wird anerkannt, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, stets Hafenanlagen in gewissem Umfange vorsorglich zu bauen.

7. Beide Länder verpflichten sich, das Hafengeld für die Häfen der Hafengemeinschaft nach gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe festzusetzen wie im Hamburger Hafen. Preußen übernimmt die gleiche Verpflichtung für die Hafengebiete von Harburg-Wilhelmsburg und Altona. Auch sollen im gesamten Hafengebiet von Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg und Altona Hafengebühren nicht zum zweiten Male erhoben werden, wenn ein Fahrzeug innerhalb dieses Gebietes aus einem Hafenteil in einen anderen verholt. Im Gebiete der Hafengemeinschaft sollen die Umschlags- und Lagergebühren auf Vorschlag der Hafengemeinschaft festgesetzt werden; von diesem Vorschlage soll möglichst nur in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Länder abgewichen werden.

8. Preußen ist bereit, für die von Hamburg gewünschte Erweiterung des Spreehafens auf preussischem Gebiete jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

9. Ein Ausschuß von möglichst geringer Mitgliederzahl aus Vertretern beider Länder wird für folgende Punkte Vorschläge machen:

- a) Für die zweckmäßigste Weiterentwicklung des gesamten Hafengebietes, insbesondere für die Aufstellung des in Ziffer 3 genannten Flächenaufteilungsplans,
- b) für die genaue Festlegung des Gebietes der Hafengemeinschaft und ihres Erweiterungsgebietes (Ziffern 3 und 4),
- c) für die einheitliche Verwaltung der Gemeinschaftshäfen und der anderen Häfen,
- d) für die Bewertung der in die Hafengemeinschaft von beiden Ländern einzubringenden Werte,

- e) für die zweckmäßige Art der Ansiedlung der in den neuen Hafengebieten tätig werdenden Personen, wobei mit dem Landesplanungsausschuß (Abschnitt II) Fühlung zu nehmen ist,
- f) für die endgültige Fassung des abzuschließenden Hafengemeinschaftsvertrages,
- g) für die endgültige Regelung der Neuerrichtung von Umschlags- und Lageranlagen für Petroleum,
- h) für die Zusammenfassung und die Geschäftsordnung des Hafenbeirates,
- i) für die wirtschaftliche Gestaltung der Fischereihäfen.

Der Ausschuß ist berechtigt, Sachverständige zuzuziehen.

## II. Landesplanung.

Hamburg und Preußen kommen dahin überein, für Hamburg, Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg und das sonst in Frage kommende Gebiet eine einheitliche Landesplanung zu schaffen und diese Planung nach Möglichkeit dem weiteren Ausbau des vorbezeichneten Gebiets zugrunde zu legen.

Zur Ausarbeitung dieser Planung und zu ihrer fortlaufenden Anpassung an neu auftretende Bedürfnisse wird ein Landesplanungsausschuß, bestehend aus örtlichen Sachverständigen, eingesetzt. Die beiden Regierungen sollen dahin wirken, daß dieser Ausschuß nach Möglichkeit schon jetzt von den beteiligten Gemeinden in wichtigeren Einzelfragen der Landesplanung gutachtlich gehört wird. In den Ausschuß sollen je drei Techniker und je fünf Verwaltungsbeamte von beiden Regierungen berufen werden, so daß der Ausschuß insgesamt aus 16 Mitgliedern besteht.

## III. Verkehrsgestaltung.

1. Die beteiligten Regierungen nehmen die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der planmäßigen Ausgestaltung des Kraftfahrverkehrs in den Hamburg benachbarten preußischen Gebietsteilen (Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg, Stade) und zur Herstellung einer zweckmäßigen Verbindung dieser Gebietsteile mit Hamburg in Aussicht und werden mit der alsbaldigen Prüfung der Angelegenheit ihre beiderseitigen Behörden beauftragen.

2. Hinsichtlich der Ausübung der Staatshoheitsrechte (Genehmigung von Kraftfahrwegen gemäß § 1 des Kraftfahrwegengesetzes) wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Genehmigungsbehörden beider Länder verpflichten sich, vor Erteilung von Genehmigungen von Kraftfahrwegen, die von dem Gebiet des einen Landes in das des anderen hinüberführen oder für die Verkehrsverhältnisse des benachbarten Gebietes von Bedeutung sind, sich vorher miteinander ins Benehmen zu setzen und alle Fragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor der Erteilung der Genehmigung zu prüfen sind (Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Wahrung der öffentlichen Interessen usw.), gemeinsam vorher zu erörtern.

Sieht sich die Genehmigungsbehörde eines der beiden Länder außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Genehmigungsbehörde des anderen Landes abzuwehren, so haben beide Genehmigungsbehörden unter Aussetzung des beabsichtigten Genehmigungsverfahrens unverzüglich ihren vorgesetzten Regierungstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich versuchen. Kommt auch dieser Vergleich nicht zustande, so bleibt es bei der Bestimmung im § 1 Abs. 2 des Kraftfahrwegengesetzes.

Diese Vereinbarung wird von den Regierungen beider Länder gemeinsam der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht.

## IV. Sonstige Fragen.

Zur alsbaldigen Beseitigung bestehender Unzuträglichkeiten bestätigen die Regierungen ferner die im Verlauf der Vorverhandlungen getroffenen Vereinbarungen über die Handhabung der Wasserpolizei auf der unteren Elbe (Anlage 1), über das Kraftdroschkenwesen (Anlage 2), über die Nachprüfung einer anderen

Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses zwischen Hamburg und Altona durch die Hochbahn-N.G. und die Baga (Anlage 3), sowie über die Erweiterung des bestehenden Staatsvertrages vom 2. Februar 1917 betreffend Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und Hamburger Polizeibeamten.

Die Regierungen erklären schließlich allgemein ihre Bereitwilligkeit, auf die Beseitigung von Verwaltungsunzuträglichkeiten, die sich aus der verschiedenen Landeshoheit ergeben, hinzuwirken. Dahingehende Anregungen, insbesondere auf dem Gebiete des Schul- und Anwaltswesens, bleiben vorbehalten.

Indem die Vertreter der Regierungen, und zwar für Preußen der Preussische Ministerpräsident Dr. h. c. Otto Braun und für Hamburg der Präsident des Senats, Bürgermeister Dr. Dr. h. c. Carl Petersen, dieses Abkommen gemeinsam unterzeichnen, geben sie dem Wunsche Ausdruck, daß die weiteren Verhandlungen im Geiste der Verständigung in aller Kürze zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden.

### Anlage 1.

Zwischen den Regierungen des Freistaats Preußen und der Freien und Hansestadt Hamburg wird für die Handhabung der Wasserpolizei auf der unteren Elbe folgende Vereinbarung geschlossen:

#### § 1.

Diese Vereinbarung umfaßt außer der Hafenspolizei auch diejenigen Gebiete der Wasserpolizei, die nicht Strom- oder Schifffahrtspolizeilicher Art sind. Sie umfaßt auch die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit das Reich sie auf ein Land übertragen hat oder überträgt. Der Umfang der Vereinbarung wird im einzelnen durch die in § 5 genannten Richtlinien festgelegt werden.

#### § 2.

Die Vertragsparteien werden ihre Polizeibehörden in dem Gebiete der Elbe vor der Eeemündung an abwärts anweisen, von wasserpolizeilichen Amtshandlungen, die auf das Gebiet des Nachbarstaates oder den Schiffsverkehr dort einwirken können, die zuständige Polizeibehörde des Nachbarstaates so rechtzeitig zu unterrichten, daß diese Bedenken vorbringen oder selbst die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

#### § 3.

Sieht sich die Polizeibehörde einer der beiden Vertragsparteien außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates abzuwehren, so haben beide Polizeibehörden unter Aussetzung der beabsichtigten Amtshandlung unverzüglich ihren vorgesetzten Regierungsstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich versuchen.

#### § 4.

In dringlichen Fällen können die Polizeibehörden der Vertragsstaaten von einer vorübergehenden Unterrichtung der zuständigen Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates absehen. In diesem Fall ist jedoch letztere unverzüglich nachträglich zu benachrichtigen; erhebt sie Bedenken, so soll ihnen durch Abänderung oder Aufhebung der polizeilichen Anordnung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Werden sich die Polizeibehörden über die Aenderung oder Aufhebung der Amtshandlung nicht einig, so ist nach § 3 zu verfahren.

#### § 5.

Beide Vertragsstaaten nehmen in Aussicht, für die Handhabung der Wasserpolizei im Vertragsgebiete der Elbe (§ 2) und die bei polizeilichen Genehmigungen aufzuerlegenden Bedingungen gemeinsame Richtlinien auszuarbeiten.

#### § 6.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemeinsam der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht.

**Anlage 2.**

Betrifft das Droschkenabkommen. Da Harburg-Wilhelmsburg nicht mit einbezogen ist, erübrigt sich die Bekanntgabe des Wortlautes.

**Anlage 3.**

1. Die Vertreter Preußens und Hamburgs sind darüber einig, daß geprüft werden muß, ob nicht das von der Baga und der Hanseatischen Verkehrs-gesellschaft bediente Verkehrsbedürfnis einheitlich von der Hamburger Hochbahngesellschaft befriedigt werden kann.

2. Es wird in Aussicht genommen, über die letztgenannte Frage in absehbarer Zeit eine Besprechung zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hochbahngesellschaft und den Magistraten der Städte Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg herbeizuführen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Wünsche der Städte Altona, Harburg-Wilhelmsburg und Wandsbek auf Ausgestaltung des Schnellbahnnetzes und Verkehrsverbesserungen im Straßenbahnverkehr mit erörtert werden.

3. In der bestimmten Erwartung, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen und unter der Voraussetzung, daß ein weiterer Ausbau des Baga-Netzes bis zum Abschluß obiger Verhandlungen unterbleibt, genehmigt der Senat, daß die jetzigen Linien der Baga in das Hamburger Staatsgebiet hinein bis an die Hochbahnhaltestellen Millerntor, Feldstraße und Sternschanze geführt werden.

 **Lokale Ereignisse.****Jubiläen und Gedächtnisfeiern.**

Die Bezirkshebamme i. R., Frau Priska Bohne, beging am 18. Januar ihren 81. Geburtstag.

Am 4. Februar konnte Herr Peter Schwieger, unser langjähriger Friedhofswärter des Friedhofes an der Mengestraße, seinen achtzigsten Geburtstag feiern.

Herr Wilhelm Cohrs und Frau Elisabeth, geb. Lübbert, Dratelnstraße 29, konnten am 21. Februar das Fest der Goldenen Hochzeit begehen.

Herr Johann Ment, Gr.-Ort Nr. 3, wurde achtzig Jahre alt.

Am 28. Februar veranstaltete die Ortsgruppe Wilhelmsburg, des Reichsbanners in der Mula der Realschule eine Ebert-Gedächtnisfeier. Die Festrede hielt Herr Schulz, Hamburg. Die Feier war von Musikvorträgen und Rezitationen umrahmt und war stark besucht.

Am 3. März feierte Herr Landwirt Gustav Cordes, Götjensorter Deich, sein 25jähriges Dienstjubiläum als Gemeindebeamter.

Goldene Hochzeit hatte Herr A. W. F. Dierte und Frau A. F. W., geb. Kerkow, Köhlbrandstraße 219.

Am 4. März fand, wie in ganz Deutschland, am Trauertage, auch hier in allen Kirchen eine Gedächtnisfeier für die im Weltkriege fürs Vaterland gefallenen Krieger statt.

Am 13. März stand der Maschinenmeister Herr Heinrich Meher, 25 Jahre im Dienst der A.-G. für chemische Produkte, vormals H. Scheidemandel.

Herr Gasmeister Otto Weibmann konnte am 15. März sein 25jähriges Dienstjubiläum im hiesigen Gaswerk feiern.

Herr Claus Schlatermund und Frau, Götjensort 43, konnten am 28. März ihre Goldene Hochzeit feiern.

Am 25. März beging die Marianische Jungfrauen-Kongregation der katholischen Gemeinde ihr 25jähriges Bestehen.